

Ärztinformation - K.O.-Tropfen

1. Stoffkunde / Verwendung
2. Wirkungsweise
3. Konsumfolgen
4. Nachweisbarkeit
5. Maßnahmen bei Verdachtsfällen
6. Hilfe und Unterstützung

1. Stoffkunde / Verwendung

Unter dem Begriff K.O.-Tropfen werden verschiedene Substanzen zusammengefasst. Zu den verbreiteten Wirkstoffen gehören Mixturen aus Benzodiazepinen, Chloralhydrat und Barbituraten. Gegenwärtig werden häufig die Partydrogen GHB (Gamma-Hydroxybuttersäure) bzw. GBL (Gamma-Butyrolacton) verwendet. Bekannter sind sie unter den Szenenamen: Liquid Ecstasy, Bottle, Liquid X, Fantasy, Soap, Liquid E, Gamma etc.

Als **Partydrogen** werden die Mittel in der Regel freiwillig mit dem Ziel einer dämpfenden, entspannenden und sexuell stimulierenden Wirkung konsumiert. Ihre Wirkung ist nicht mit der eher aufputschenden Wirkung von Ecstasy/Amphetaminen zu vergleichen. Während GHB unter das Betäubungsmittelgesetz fällt (d.h. der Besitz, Kauf, Handel, die Abgabe und Verabreichung ist **strafbar**) ist die Vorläufersubstanz GBL leicht zu beziehen. Sie unterliegt keinen derartigen Beschränkungen, die Verabreichung an ahnungslose Personen ist aber trotzdem **strafbar**.

Die unter diesem Begriff zusammengefassten Substanzen werden unbemerkt verabreicht, um einen anderen Menschen in einen willen- und hilflosen Zustand zu versetzen. Unter der Wirkung von K.O.-Tropfen kommt es immer wieder zu Raub- und Sexualdelikten.

Die Substanzen werden in Speisen und Getränken heimlich verabreicht. Sie sind meist geruch- und farblos und haben einen leicht bitteren, salzigen oder seifigen Beigeschmack, der in einem alkoholischen oder einem Mixgetränk (Cocktail) oft nicht wahrnehmbar ist.

2. Wirkungsweise

GBL/GHB bewirkt zunächst Wohlempfinden und Entspannung, ähnlich einem Champagnerrausch. Die Wirkung allerdings ist stark von der Person abhängig, wird durch den Misch-Konsum etwa mit Alkohol unkalkulierbar und kann in Extremfällen lebensgefährlich sein.

GBL wird im Körper durch biochemische Prozesse fast im Verhältnis 1:1 zu GHB umgewandelt.

Als Richtwerte gelten:

Geringe Dosierung (0,5 - 1,5 g):

Enthemmende, entspannende Wirkung

Mittlere Dosierung (1,0 - 2,5 g):

Euphorisierende, sexuell stimulierende Wirkung

Hohe Dosierung (über 2,5 g):

Schläfrigkeit, Benommenheit, Tiefschlaf, Koma, Atemlähmung, Tod.

GBL wird etwa in Getränken aufgelöst konsumiert. Die Wirkung setzt nach ca. 15 Minuten ein und kann bis zu 4 Stunden anhalten. Als Nebenwirkungen werden Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Atemnot, Kopfschmerz, Krampfanfälle, Muskelkrämpfe und Verwirrtheit beobachtet.

Betroffene beschreiben den Verlauf und die Symptome wie folgt

- vernebeltes Gefühl "wie in Watte gepackt sein"
- verweintes Aussehen, als das Bewusstsein wieder einsetzte
- schlagartiger Erinnerungsverlust
- Zweifel daran, dass der Filmriss durch den eigenen Alkoholkonsum hervorgerufen wurde
- Konzentrationsstörungen (auch Tage später)
- starke Zweifel an den plötzlich auftretenden inneren Bildern und Gefühlen, vor allem, wenn es für körperliche oder sexuelle Übergriffe keine objektiven Beweise oder Verletzungen gibt.

3. Konsumfolgen

Der Verdacht auf eine Vergiftung durch K.O.-Tropfen wird oftmals durch andere, offensichtlichere Erscheinungen überdeckt. Da GBL/GHB in der Party-Szene verbreitet ist, sind die Betroffenen häufig alkoholisiert oder zeigen eine von anderen Drogen bekannte Symptomatik.

GHB/GBL wird aber – gerade in Kombination mit Alkohol – auch dazu benutzt, Frauen und auch Männer sexuell gefügig zu machen. Durch die das Gedächtnis beeinflussende Wirkung können sich die Opfer u.U. nicht mehr oder nur ungenau an das Geschehen erinnern.

Die Möglichkeit einer GHB/GBL-Intoxikation sollte in **Fällen unklarer Bewusstlosigkeit mit opiattypischer Symptomatik** in Betracht gezogen werden.

4. Nachweisbarkeit

Die Nachweisdauer im Blut beträgt ca. 6 Stunden, im Urin ca. 12 Stunden nach Konsum. Danach ist eine Unterscheidung vom natürlichen GHB-Spiegel kaum möglich. **Generell** sollten bei jedem Verdacht so zeitnah wie möglich immer Blut- und Urinproben genommen werden, auch wenn mehr Zeit vergangen ist.

Wichtig für die **Asservation** der Blutprobe: mind. 2 ml, besser 10 ml, ohne Citratzusatz bzw. Asservation der Urinprobe: ca. 100 ml.

Die Proben sollten versiegelt (etwa in einem Umschlag) und **zumindest gekühlt gelagert, besser eingefroren** werden, bis eine Analyse veranlasst wird. Auf keinen Fall dürfen die Proben dem/der Patient/Patientin ausgehändigt werden, da sie dann ihre juristische Beweiskraft verlieren. Der Nachweis kann lediglich mit empfindlichen Messmethoden im Serum oder Urin erfolgen. Da nicht alle Labors GHB nachweisen können, ist es sinnvoll, mit dem für **Ihre Region zuständigen Institut für Rechtsmedizin Kontakt aufzunehmen**, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Institut für Rechtsmedizin am Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität

[bitte auf den folgenden link verlinken](http://www.rmif.de/index.php?page=649)

<http://www.rmif.de/index.php?page=649>

Der Nachweis der Substanzen kann aus unterschiedlichen Gründen problematisch sein. Ein negatives Testergebnis bedeutet nicht, dass keine Substanzen verabreicht wurden.

5. Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Falls sich ein Patientin/ein Patient an Sie wendet und den Verdacht äußert, mit K.O.-Tropfen betäubt und möglicherweise Opfer einer Straftat geworden zu sein, sind vor allem die häufig fehlenden Erinnerungen ein Problem. Gerade dieser Umstand der

schwierigen Beweisführung führt dazu, dass Täter sich sehr sicher fühlen und eine strafrechtliche Verfolgung kaum fürchten.

Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Anamnese, Asservation und Analytik von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der **Anamnese** sind folgende Fragen wichtig:

- Erinnerungsstörung?
- Dämmerzustand (wie in Watte)?
- Gefühle der Willen- und Reglosigkeit?
- Wissentliche Einnahmen von Medikamenten, Alkohol, Drogen? Wenn ja: Zeitpunkt, Dosis?
- Wahrnehmung von verändertem Geschmack eines Getränks?
- Getränk oder Lebensmittel angeboten bekommen?
- Getränk unbeaufsichtigt gelassen?
- Plötzliche, unerklärliche Zustandsänderung?
- Psychovegetative Auffälligkeiten?
- Im Nachgang Symptome wie unter Punkt 2 beschrieben?
- Verzögerte Vorstellung beim Arzt oder Meldung bei der Polizei?
- Geringe oder fehlende Verletzungen allgemein oder genital/rektal?

Bei der **körperlichen Untersuchung –inklusive gynäkologischer Untersuchung** - sollte auf Folgendes besonders geachtet werden:

- Verletzungen sollten umfassend dokumentiert werden
- Sicherung möglicher DNA-Spuren.

Eine ausführliche Anleitung finden Sie unter ([Link Befundbogen, sexuelle Gewalt](#))

6. Hilfe und Unterstützung

Die Betroffenen können posttraumatische Symptome entwickeln, auch wenn sie keine Erinnerungen an das Geschehen haben. Um die Gefahr einer chronischen posttraumatischen Belastungsstörung zu verringern, sollten den Betroffenen möglichst zeitnah **Hilfsangebote** gemacht werden. Hier bieten die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen in Hessen folgende Unterstützungsangebote:

- Informationen über K.O.-Tropfen
- Unterstützung im Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden
- Psychosoziale Beratung.

Information und Kontakt zu den hessischen Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen unter www.frauennotrufe-hessen.de

Diese Informationen wurden z.T. mit freundlicher Genehmigung vom Frauennotruf Aachen übernommen.